

Anwesend: Daniel Hilti  
Klaus Beck  
Simon Biedermann  
Markus Falk  
Gabriela Hilti-Saleem  
Martin Hilti  
Alexandra Konrad-Biedermann  
Anton Ospelt  
Jack Quaderer  
Caroline Riegler  
Melanie Vonbun-Frommelt  
Rudolf Wachter

Entschuldigt: Andreas Heeb

Beratend: -

Zeit: 17.00 – 18.15 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs-Nr. 17

Behandelte  
Geschäfte: 192 - 205

Protokoll: Juliane Jehle

## **192 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 02. Oktober 2019**

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende, Klaus Beck wegen Abwesenheit am 02. Oktober 2019  
im Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 02. Oktober 2019 wird genehmigt.

## **193 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz**

### **Ausgangslage**

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Antonio Pagliarulo, Im Malarsch 74, Schaan

### **Dem Antrag liegen bei:**

Einbürgerungsunterlagen (elektronisch)

### **Antrag**

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu dem Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

### **Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **194 Liegenschaft Im Pardiell 61 – Vermietung 3 ½ - Zimmer- wohnung**

### **Beschluss**

Die 3 ½-Zimmerwohnung Im Pardiell 61 wird an René Martin Hilti, Guler 38, Mauren, vermietet.

## 195 Erhöhung Finanzanlagen

### Ausgangslage

Das Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz vom 07. Mai 2015, LGBI. 2015 Nr. 164, besagt in Art. 26, dass die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder der Gemeinde so anzulegen sind, dass die Sicherheit und ein genügender Ertrag der Anlagen sowie eine angemessene Verteilung der Risiken gewährleistet sind. In der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 18.12.2015, LGBI. 2015 Nr. 338, ist unter Art. 27, Abs. 1, vermerkt, dass sich die Anlage des Gemeindevermögens an den für das Landesvermögen erarbeiteten Richtlinien orientieren muss.

In der vom Gemeinderat am 20.10.1999 genehmigten Geschäftsordnung der Finanzkommission ist unter dem Punkt Finanzanlagen folgende Aufgabe erwähnt:

- Festlegung der Anlagepolitik des Gemeindevermögens im Rahmen des Gemeindegesetzes und der von der Regierung genehmigten Anlagerichtlinien.
- Die Bewirtschaftung der Finanzanlagen obliegt der Finanzkommission. Vor dem Einsatz weiterer Mittel ist die Einwilligung des Gemeinderates einzuholen.

Die Gemeinde verfügt derzeit über beträchtliche flüssige Mittel, was im jetzigen Negativzinsumfeld nicht zielführend ist. Die in Schaan ansässige Firma Quorus Vermögensverwaltung AG hat sich vorgestellt und will für die Gemeinde als Vermögensverwalter tätig sein.

Sowohl die Finanzkommission als auch der externe Berater in Sachen Finanzanlagen (LMM AG, Peter Indra) haben sich mit dem Anlagevorschlag der Quorus auseinandergesetzt und diesen für in Ordnung befunden. Der Vorschlag geht von einer Portfoliogrösse von CHF 5 Millionen aus.

Die Finanzkommission ist der Meinung, dass auch Quorus ein jährliches Reporting abliefern muss und durch die LMM als Controllingstelle überwacht wird. Des Weiteren soll als Depotbank die LLB AG, Vaduz, bestimmt werden. Dies zum einen, weil die LLB die besten Konditionen bietet und zum anderen, weil diese Bank der Gemeinde Schaan in letzter Zeit sehr entgegengekommen ist. Ideal wäre ein vollinvestiertes Mandat per 01.01.2020, damit ein Performancevergleich mit den anderen Vermögensverwaltern möglich ist.

### Dem Antrag liegt bei

Anlagevorschlag für die Gemeinde Schaan (elektronisch)

**Antrag**

1. Der Gemeinderat genehmigt die Vergabe einer neuen Finanzanlage in Höhe von CHF 5.0 Millionen an die Quorus Vermögensverwaltung AG, Schaan.
2. Der Gemeinderat bestimmt als Depotbank die LLB AG, Vaduz.

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **196 Übernahme der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL)**

### **Präambel**

Die Organisation und Auftragserteilung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» liegt auf Basis des Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl 1996 Nr. 76) sowie des Art. 47 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008 (LGBl 2008 Nr. 199) im immanenten Kompetenzbereich der Gemeinden. Da bei der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages eine Neuausrichtung ansteht, ist betreffend der Auftragserteilung und Ausführung der Entsorgung der Siedlungs- und Grüngutabfälle eine neue vertragliche Grundlage zu bilden. Die Abfallentsorgung wird derzeit – und dies seit mehreren Jahren – im Auftragsverhältnis durch die Max Beck AG ausgeführt, dies auf vertraglicher Basis mit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 1. Oktober 2014. Die Auftragsformulierung lautet: «Einsammeln der Kehricht-, Sperrgut- und allfälliger Grünabfälle (Siedlungs- und Grüngutabfälle) und Transport dieser Abfälle in die Verbrennungsanlage KVA, Buchs SG».

Mit der Neuausrichtung des gesetzlichen Auftrages der Abfallentsorgung «durch die Gemeinden» ergeben sich zwei Varianten:

- Variante 1: Integration des Abfallentsorgungsauftrages gemäss dem Gemeinde- und Umweltschutzgesetz in den Zweckverband AGL (Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins). Mit dieser Vorgehensweise haben die Gemeinden auch auf der operativen Ebene der Abfallentsorgung die Hauptverantwortung bezüglich der Kontinuität des Public Service, der Qualität und Wirtschaftlichkeit inne. Diese Variante der Auftragsintegration in den Zweckverband der AGL entspricht ebenfalls zur Gänze den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ÖAWG.
- Variante 2: Internationale öffentliche Ausschreibung gemäss dem ÖAWG (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen). Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass im Rhythmus von sieben Jahren eine internationale Ausschreibung vorzunehmen ist (analog z.B. der Ausschreibung der LIEmobil des ÖV).

Es ist das Ziel der Delegierten, das heutige Erfolgsmodell der Abfallentsorgung, welches bezüglich der Organisation, Qualität und Effizienz ausgezeichnet funktioniert, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten sowie zu garantieren. Demzufolge präferieren die Gemeinden, die Abfallentsorgung dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) zu übertragen (Variante 1).

Diese Auftragsintegration in die AGL bedingt eine Anpassung des Zweckartikels 2 des Organisationsreglementes der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins», wonach die Delegiertenversammlung die Befugnis der Auftragsvergabe des Sammeltransportes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins innehat. Bisher fungiert die AGL nebst der Organisation des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter.

## Ausgangslage

Für die Darlegung der Ausgangslage sowie der weiteren Entscheidungsfindung ist der Art. 47 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008 mit dem Titel «Entsorgung der Siedlungsabfälle» die zentrale gesetzliche Grundlage.

### Art. 47

- 1) *Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Gemeinden entsorgt.*
- 2) *Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.*
- 3) *Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen von Sonderabfällen einen Sammeldienst nach Anordnung und unter Kontrolle des Amtes für Umwelt.*
- 4) *Der Inhaber muss die Abfälle den von den Gemeinden vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.*

Eine entscheidende Definition enthält der Absatz 2 des Artikels 47 mit dem Inhalt, dass die Gemeinden den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen «selbst» besorgen oder «Dritte» beauftragen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes gründeten die Gemeinden Liechtensteins für die «Abfallentsorgung» im Jahre 2017 den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL), welcher sich bisher insbesondere mit den organisatorischen Aufgaben betr. die Gebühren und Verursacher-orientierten Fragen – wie den Abfallmarken usw. – befasste.

Die AGL zeichnete bisher als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter verantwortlich. Es ist demzufolge die operative Tätigkeit der Durchführung des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle in das Organisationsreglement aufzunehmen.

## Zielsetzung

Da die Abfallentsorgung dem ureigenen Kompetenzbereich der Gemeinden zugeordnet ist und sie mit gesetzlichem Auftrag für deren einwandfreien Ablauf und Funktionieren – aus ökologischer wie auch ökonomischer Sicht – zuständig sind, soll dieser Auftrag in der Hauptverantwortung an die AGL übergehen. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, diese wichtige Infrastruktur-Aufgabe – analog den Aufgaben, welche der Abwasserzweckverband für die Gemeinden Liechtensteins im Bereich der Abwasserreinigung ausführt und erfüllt – für die Einwohnerschaft zu gewährleisten: Verursachergerecht, mit nur notwendiger finanzieller Belastung der Einwohnerschaft, auf ökologische Weise sowie mit zuverlässiger Dienstleistungs-Organisation. Dies ist bereits bis dato mit der Dritt-Beauftragung an die Max Beck AG der Fall und es ist die klare Intention der Delegierten, dieses Erfolgsmodell auch in Zukunft nachhaltig aufrecht zu erhalten.

Als Nachfolge-Organisation der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins besteht die Zielsetzung der Delegierten, dass der Zweckverband «AGL» als gemeinwirtschaftliche Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gamprin den Auftrag erhält, die Abfallentsorgung in den Liechtensteiner Gemeinden gemäss Art. 47 des Umweltschutzgesetzes im Gesamtumfang

zu organisieren und auszuführen. Dies setzt voraus, dass im Organisationsreglement der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» die Zweck-Bestimmung in Art. 2 mit der Auftrags-Zielsetzung analog dem Inhalt des Art. 47 des USG ergänzt wird. Der Art. 2 definiert den Zweck im Organisationsreglement der AGL wie folgt (Textänderungen kursiv und unterstrichen):

Art.2:

«Die AGL ~~führt den~~ *organisiert den* Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsgrundlagen *selbst oder über beauftragte Dritte durch*. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen dem Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.»

Der Artikel 16 des Organisationsreglementes definiert die Befugnisse der Delegierten. Diesbezüglich sind in lit. g) und h) neue Reglements Inhalte aufzunehmen:

lit. g) neu:

*Beschlussfassung über die Durchführung des Auftragsvergabe Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen des Sammeltransportes;*

lit. h) neu:

*Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen;*

Bisheriger lit. h) wird zu lit. i)

Die Regierung hat der Anpassung des Organisationsreglementes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in Art. 2 Abs. 1 (Erweiterung des Zwecks) und Art. 16 lit. g) und h) (Obliegenheiten und Befugnisse der Delegiertenversammlung) im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt und dies den Verantwortlichen mit Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 bestätigt.

Gestützt auf Art. 16 lit. b) des Organisationsreglementes beschloss die Delegiertenversammlung der AGL am 27. Juni 2019, den Verbandsgemeinden die Revision des Organisationsreglementes (Art. 2 Abs. 1; Art. 16 lit. g) und h) zur Genehmigung vorzuschlagen.

## Vorgehensweise

Auf Basis dieser öffentlich relevanten Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), Umweltschutzgesetzes (USG) sowie Gesetzes über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) besteht die Zielsetzung, die Aktiven der Max Beck AG durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) zu übernehmen und gemäss dem Art. 47 Abs. 2 des USG die Fortführung mit der bisherigen Geschäftstätigkeit der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit vorzunehmen. Auf diese Weise kann das Know-how, die Logistik, die Kontinuität, die Dienstleistungsqualität, die finanzielle Geschäftsführung sowie die professionelle Implementierung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» vollumfänglich gesichert und gewährleistet werden.

Ausgehend davon, dass der Zweck der AGL im Art. 2 Abs. 1 des Organisationsreglementes in Richtung «Selbstbesorgung» des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle erweitert wird, bietet der Art. 2 Abs. 2 des Organisationsreglementes die Rechtsgrundlage, auf welcher die AGL die Dienstleistungen der Max Beck AG mit einem eigenen Geschäftsführer in Eigenverantwortung weiterbetreiben kann, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 des Zweckartikels (SammelDienst und Transport der Siedlungsabfälle) in einem Auftragsverhältnis auszuführen.

Dieses Vorgehen entspricht voll auf den gesetzlichen Vorgaben des Öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens (ÖAWG), wie die Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) mit E-Mail-Schreiben vom 22. Juli 2019 bestätigt. Auszug aus der Stellungnahme des Leiters der FAW, Wendelin Lampert:

«Nachdem sowohl die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 % im Eigentum der identischen Besitzer bzw. der Gemeinden sind, ist nach meiner Ansicht eine Inhouse-Vergabe möglich, und somit kann gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG ein Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilt werden, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG eingehalten werden.» (Siehe Bestätigungsschreiben im Anhang)

Diese Ausführungen der FAW sind mit der Ausgangslage der AGL ident, da die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 Prozent im Eigentum derselben Besitzer bzw. der Gemeinden sind. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 ÖAWG werden somit zur Gänze eingehalten. So steht einer Auftragsvergabe an die AGL nichts im Wege und ein Ausschreibungsverfahren mit internationaler Reichweite ist demnach obsolet. Die Gemeinden sind befugt, die ihnen von Art. 12. Abs. 2 lit. k) des Gemeindegesetzes originär sowie vom Umweltschutzgesetz übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung vom Zweckverband AGL durchführen zu lassen bzw. die AGL damit zu autorisieren.

### **Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Gemeinden sind in ihrem Verantwortungs- und Aufgabenbereich verpflichtet, die allgemeinen wirtschaftlichen Dienste – wie eben auch die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung – für die Einwohnerschaft wirtschaftlich kosteneffizient, verlässlich und gemäss ökologischen Kriterien durchzuführen sowie zu gewährleisten. Mit dieser Übernahme der Max Beck AG durch die AGL kann für die Einwohnerschaft in Liechtenstein gesichert werden, dass die Kosten- und Gebührenbelastung stagnierend bis längerfristig in sinkender Form ausgestaltet wird. Die monetären Verbindlichkeiten gegenüber der Max Beck AG kann die AGL aus ihrem Zweckverbands-Vermögen entrichten.

Personell wird eine sehr schlanke Struktur «gefahren», da die Geschäftsführung der AGL mit jener des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (AZV) ident ist. Die Sekretariatsarbeiten werden in das Sekretariat des AZV integriert, sodass insgesamt bei der Form der «Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Belegschaft der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit» keine weiteren personellen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

### **Antrag an die Gemeinderäte der Gemeinden Liechtensteins**

Die Gemeinden sind per Gesetz verpflichtet, für eine einwandfreie, wirtschaftlich vertretbare und ökologisch ausgestaltete «Abwasserreinigung» wie auch für eine «Abfallentsorgung» für ihre Gemeindeperimeter die Verantwortung und Gewährleistung zu tragen. Die Abwasserreinigung für die elf liechtensteinischen Gemeinden obliegt dem AZV und neu soll gemäss diesem Modell die Abfallentsorgung auf der Grundlage des Gemeinde- sowie des Umweltschutzgesetzes durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) in der generellen Zuständigkeit organisiert und implementiert werden.

Die Abwicklung der Kaufoptionen obliegt gemäss Art. 16 (Befugnis) und Art. 16. lit. h) (Verwendung von Überschüssen für zweckgebundene Aufgaben) des Organisationsreglementes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins der Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGL.

#### **Dem Antrag liegen bei (elektronisch):**

- Organisationsreglement der Gemeinden Liechtensteins mit Datum vom 3. Juni 2019
- Organisationsreglements-Passagen «alt/neu» im Überblick
- Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 betr. der Vorprüfung der OR-Änderungen
- E-Mail-Bestätigungsschreiben der Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) vom 22. Juli 2019
- Projekt-Zeitplan der Neuausrichtung der Abfallentsorgung Liechtensteins

### **Antrag**

Der Gemeinderat stimmt den ergänzten Art. 2 und Art. 16 lit. g) und h) des Organisationsreglementes der AGL mit Datum vom 3. Juni 2019 zu.

#### **II. Zweck – Art. 2:**

- 1) Die AGL führt den Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.
2. Delegiertenversammlung – Art. 16 lit. g) und h)
  - g) Beschlussfassung über die Durchführung des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen
  - h) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen

## Erwägungen

Die Gemeindevorstellung bittet um vertrauliche Behandlung des Traktandums bis zur offiziellen Medienmitteilung.

- Der Gemeindevorsteher erläutert die Vorteile einer Übernahme der Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins. Dabei steht die Qualität im Vordergrund, es werden aber auch finanzielle und personelle Aspekte dargelegt. Zudem wäre eine Ausschreibung mit hohem Risiko verbunden, dass die Abfallentsorgung ins Ausland vergeben werden müsste. Aus Sicht der Vorsteherinnen und Vorsteher ist das vorgeschlagene Modell eine ideale Lösung. Letztlich ist eine spätere Ausschreibung des Auftrages zur Abfallentsorgung immer noch möglich, sollte die vorgeschlagene Lösung wider Erwarten nicht funktionieren.
- Ein Gemeinderat findet die Lösung grundsätzlich gut und so wie es läuft, sind selten Klagen zu verzeichnen. Trotzdem ist er der Ansicht, dass die Vergabe ausgeschrieben werden sollte, damit sich interessierte Firmen bewerben können.
- Ein weiterer Gemeinderat bringt ein, dass ihn störe, dass man das Gewerbe gar nicht in Betracht gezogen habe, obwohl dies ein toller Auftrag für Interessierte wäre. Deshalb sei er für eine Ausschreibung, zudem bezweifelte er, dass die Kosten gesenkt werden könnten mit dem ganzen Unterhalt der Anlage, Tankstelle etc.
- Eine andere Meinung ist, dass man die aktuelle Qualität der Abfallentsorgung mit dem geschulten Personal unbedingt beibehalten soll. Mit dem Zweckverband für Abwasser und Abfall würden sich gute Synergien ergeben.
- Ein Gemeinderatsmitglied stellt die Ausschreibung des Auftrages in Frage, vor allem wenn ein ausländisches Unternehmen den Zuschlag erhalten sollte, denn beim Thema Abfallentsorgung muss die Qualität garantiert sein.
- Es wird gefragt, ob der Zweckverband für die zu übernehmenden administrativen Aufgaben genügend Kapazität habe. Dies wird bejaht, da die Stellenprozente der Angestellten entsprechend angepasst werden könnten.

## Beschluss (12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## Abstimmungsergebnis

9 Ja (6 VU, 3 FBP)  
3 Nein (2 FBP, 1 DU)

## **197 Holzturm auf Dux – Weiteres Vorgehen**

### **Ausgangslage**

An der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2019, Trakt. Nr. 172, wurde der Gemeinderat über die Studie und den Workshop zu einem Holzturm auf Dux informiert. Es wurde festgelegt, dass vor einer Beschlussfassung die offenen Fragen zu beantworten sind, insbesondere:

- Kosten
- Sicherheit
- Aufsicht, Zugänglichkeit
- Unterhalt
- Zugang Behinderte
- Beleuchtung.

Gemeindevorstehung und Gemeindeverwaltung haben in der Zwischenzeit die Fragen geklärt, die Antworten werden im Folgenden aufgeführt.

### **Kosten**

Die Kostenschätzungen belaufen sich, wie an der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2019 aufgeführt, auf rund CHF 475'000 exkl. MwSt. bzw. von knapp CHF 512'000 inklusive. Der Gemeinderat hat bereits an jener Sitzung festgehalten, dass eine Beteiligung von CHF 300'000 das absolute Maximum ist. Gleichzeitig wurde informiert, dass die Ingenieurleistungen im Wert von rund CHF 51'000 durch die Fa. Frommelt Zimmerei und Ing. Holzbau AG beigesteuert werden.

Es ist denkbar, eine Kostenbeteiligung von CHF 300'000 festzulegen. Der finanzielle Beitrag beträgt CHF 280'000, die restlichen CHF 20'000 werden in Form von Holz geleistet. Dieser Betrag ist, um allfällige Missverständnisse von vornherein auszuräumen, inkl. MwSt. zu verstehen.

Zudem ist denkbar, dass die Gemeinde Schaan einen Beitrag an die laufenden Kosten leistet, she. unter Trägerschaft.

### **Sponsoring**

Gemäss Ausführungen unter "Kosten" besteht noch eine Deckungslücke von über CHF 160'000 inkl. MwSt. (CHF 512'000 abzüglich Beitrag der Gemeinde Schaan CHF 300'000, abzüglich Kosten für die Projektierung CHF 51'000). Dieser Betrag ist durch Sponsoring oder ähnliches aufzubringen. Wer dies macht, ist im weiteren Projektverlauf zu klären. Zielführend wäre es nach Ansicht der Gemeindevorstehung, wenn sich ein Trägerverein um das Sponsoring und später auch um den Unterhalt und um allfällige Aktivitäten "rund um den Turm" kümmern würde.

## Haftung

### *Haftung der Gemeinde – Ansprüche von Dritten*

- Die Gemeinde Schaan steht für alle gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Einrichtungen usw., als Grund- und Werkeigentümerin grundsätzlich in der Verantwortung.
- Ein weiterer Bereich ist der Unterhalt und der Betrieb der Anlage, sofern diese Aufgaben durch gemeindeeigenes Personal wahrgenommen wird.
- Im Zusammenhang mit allfälligen Risikominderungsmaßnahmen möchten wir auf allfällige Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hinweisen.

### *Gemeindehaftpflichtpolice – Versicherungsschutz*

- Der aktuelle Versicherungsschutz der Gemeinde bezieht sich auf alle Gebäude und Anlagen, womit für die Verantwortung als Grund- und Werkeigentümer grundsätzlich Deckung besteht
- Der Versicherungsumfang bezieht sich sowohl auf die Entschädigung von berechtigten als auch auf die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen.

### *Schäden an Gebäuden und Anlagen*

Der „Turm zu Dux“ ist in den bestehenden Allrisk-Vertrag zu integrieren und somit analog der anderen Sachwerte der Gemeinde, im Rahmen eines modernen Deckungsumfanges versichert. Nebst der üblich versicherten Gefahren wie Feuer, Elementar, Wasser usw. besteht über diesen Vertrag auch Versicherungsschutz für weitere Risiken wie z.B. böswillige Beschädigung, Erdbeben, usw.

### *Fazit*

Mit der Erstellung und Inbetriebnahme vom „Turm zu Dux“ entsteht grundsätzlich kein zusätzlicher Versicherungsbedarf. Die Versicherungskosten werden somit nur durch die Erhöhung der Gesamtversicherungssumme im Allrisk-Vertrag infolge der zu versichernden Investitionen ansteigen. Nach Fertigstellung des Turms ist die Versicherungssumme sowie die Gebäudeliste im Allrisk-Vertrag anzupassen. Der Haftpflichtversicherer ist der guten Ordnung halber zu informieren und um allfälligen Diskussionen zuvorzukommen, ist der „Turm zu Dux“ im Vertrag aufzuführen.

### *Anmerkung der Gemeindevorsteherung*

Der Bau des Turmes kann unter dem Aspekt der Haftung nur durch die Gemeinde Schaan erfolgen; ein Baurecht o.ä. ist damit kaum denkbar. Die Frage "Unterhalt und Betrieb durch gemeindeeigenes Personal" muss noch im Detail geklärt werden, da dies nicht möglich ist, siehe unter "Trägerschaft".

## Trägerschaft

Die Gemeinde Schaan kann wohl den laufenden Unterhalt in finanzieller Hinsicht leisten, oder auch allfällige Sanierungsarbeiten durchführen. Zudem gehören die Umgebungsarbeiten (Abfall, Rasen etc.) in ihr Aufgabengebiet. Auch sicherheitstechnisch kann bei Fragen auf den Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Schaan zugegangen werden. Für den laufenden Unterhalt (Kontrollgänge, Reinigung u.ä.) kann die Gemeinde Schaan aber kein Personal abstellen, da solches schlicht nicht verfügbar ist: Werkhof, Forstwerkhof und Reinigungsteams sind mit ihren derzeitigen Aufgaben bereits mehr als nur ausgelastet.

Denkbar ist für die Gemeindevorstellung, dass neben der Gründung eines neuen Vereins auch ein bestehender Verein für diese Aufgaben gewonnen werden könnte, z.B. den Liecht. Alpenverein. Dieser könnte dafür finanziell entschädigt werden. Konkrete Abklärungen sind noch nicht getätigt worden; dies ist auch nicht sinnvoll, bevor das Projekt überhaupt bewilligt ist. Sollte dies später der Fall sein, ist ein entsprechender Vertrag zu erarbeiten, in welchem Zuständigkeiten und auch Haftungsfragen zu klären sind.

## Standort

Ein Turm dieser Höhe kann nur in der Öffentlichen Zone erstellt werden. Vorgesehen ist ein Standort auf Dux. Möglich sind verschiedene Standorte:



Eine Integration in den Wald ist optisch sicher angebracht und mit dem Vergleich zu den "Baumwipfelpfaden" an anderen Orten zu bevorzugen. Zu beachten bei einer allfälligen weiteren Projektausarbeitung sind aber statische Gegebenheiten oder auch der Aufwand zu Erstellung und Unterhalt.

### **Zugang Behinderte**

Die Gemeindevorstellung hat den Liecht. Behindertenverband (LBV) um eine Stellungnahme gebeten. Ausgangslage ist dabei das Behindertengleichstellungsgesetz LGBl. 2006 Nr. 243, insbesondere Art. 12 Abs. 1): "Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind barrierefrei zu gestalten."

Das Amt für Bau und Infrastruktur hält fest:

*Ein Turm dieser Höhe „geht“ ohnehin nur in der öffentlichen Zone, die keine Einschränkungen diesbezüglich hat. Da er öffentlich zugänglich ist, steht die aufgeworfene Frage zurecht im Raum. Ich kann das aber nicht abschliessend beurteilen, da ist der Liechtensteinische Behindertenverband LBV anzufragen. Bitte wende dich an sie (Martin Erhart ist einer der Experten), aus meiner Sicht scheint das denkmöglich.*

Stellungnahme des Liecht. Behindertenverbandes (LBV):

*... Der Turm kann ohne Lift gebaut werden.*

### **Stellungnahme der BfU**

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) hat verschiedene Gemeinden und Vereine beim Bau eines Aussichtsturms begleitet. Sie hat somit umfassende Erfahrung und kennt die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben. Die Gewährung der Sicherheit scheint ohne grossen Aufwand möglich zu sein. Ein Bauwerk, das die BfU begleitet hat, ist der Napoleonturm Hohenrain (<https://www.napoleonturm-hohenrain.ch>), bei dem neben den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen auch eine Absturzsicherung eingebaut ist. Zudem ist dieser Turm über Nacht geschlossen, was bei anderen nicht üblich ist. Die BfU würde sich freuen, wenn sie die Gemeinde Schaan bei der Umsetzung des Turmprojektes begleiten dürfte.

### **Varia**

Die Frage der Beleuchtung ist noch nicht geklärt worden. Entsprechende Abklärungen werden, falls das Projekt bewilligt wird, im Zuge der Projekterarbeitung getroffen.

### Weiteres Vorgehen

Falls der Gemeinderat dem Projekt "Holzturm auf Dux" zustimmt, ist das weitere Vorgehen auszuarbeiten. Insbesondere ist zu klären, wer für das Projekt federführend zuständig ist. Die Gemeinde Schaan kann z.B. Hilfestellung leisten und beratend tätig sein, auch bei der Sponsorensuche Unterstützung leisten, aber nicht das Projekt ausarbeiten.

### Antrag

Der Gemeinderat berät und beschliesst über das weitere Vorgehen "Holzturm auf Dux".

### Erwägungen

- Ein Gemeinderat bringt vor, dass er mit dem Standort auf Dux grosse Bedenken betreffend Sicherheit habe, da beim Spielplatz viel Kinder und Jugendliche anwesend sind. Er fragt, ob der Turm am Abend geschlossen werden könnte oder ob es eine Möglichkeit gebe, diesen an einem weniger frequentierten Standort aufzustellen.
- Dazu wird eingebracht, dass bei einem solchen Bauwerk leider immer mit Suiziden gerechnet werde. Um Unfälle zu vermeiden, könnten entsprechende Absturzsicherungen angebracht werden. Der Standort auf Dux ist ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt, was man bei einem Bau des Turmes nicht ausser Acht lassen kann.
- Grundsätzlich ist man sich darüber einig, dass nicht die Gemeinde, sondern zwingend ein Verein die Betreuung des Turmes übernehmen muss, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen bestehenden oder neu zu gründenden Verein handelt. Sollte es keinen interessierten Verein geben, hat sich das Projekt erledigt.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass es sicher ein Problem sei, dass für den Bau des Turms CHF 200'000.-- fehlen, die noch beigebracht werden müssten. Dazu müsse sich zuerst ein Verein finden, der die Sponsorensuche übernehme.
- Ein anderer Gemeinderat bringt ein, ob man überhaupt für einen Aussichtsturm so viel Geld ausgeben soll, wenn nur einige Meter entfernt eine tolle Aussicht geboten wird. Er findet den Bau des Turmes reiner Luxus.
- Ein Gemeinderat findet diesen Turm eine tolle Sache mit einer genialen Aussicht - ein richtiger «Eye-Catcher» für die Gemeinde.

### Beschluss (12 Anwesende)

1. Der Gemeinderat befürwortet den Bau eines Aussichtsturms in der öffentlichen Zone Dux (Spielplatz/Tennisanlage).
2. Der Gemeinderat sieht den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Aussichtsturms nicht als Aufgabe der Gemeinde. Wie in Vergleichsprojekten in der Schweiz soll die Umsetzung sowie der Betrieb und Unterhalt durch einen Verein erfolgen.

3. An die Gesamtkosten von ca. CHF 500'000.-- leistet die Gemeinde Schaan einen Beitrag von max. CHF 300'000.--. Der Restbetrag ist durch den Verein aufzubringen. Der effektive Beitrag wird festgelegt, sobald ein konkreter Kostenvoranschlag vorliegt. In den Voranschlag 2020 wird ein Konto Beitrag an Aussichtsturm mit CHF 300'000.-- aufgenommen.
4. Bis zu Beginn der baulichen Umsetzung des Projektes ist ein Reglement zu erarbeiten, in dem die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit geklärt sind. Dieses Reglement ist dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Abstimmungsergebnis**

8 Ja (4 VU, 3 FBP, 1 DU)

4 Nein (2 VU, 2 FBP)

## 198 Bodentausch Landwirtschaftsparzellen – Gemeindeparzelle Nr. 4057

### Ausgangslage

Die Liechtensteinische Gasversorgung hat sich betreffend der Sch. Parz. Nr. 3361 bei der Gemeinde informiert. Diese Parzelle, die im privaten Eigentum steht, wäre für die Liecht. Gasversorgung strategisch sehr wichtig, da dieser Bereich der markanteste Schnittpunkt diverser Energiesysteme ist. Da die Liecht. Gasversorgung als öffentliches Unternehmen keine Landwirtschaftsgrundstücke erwerben kann, informierte sie sich bei der Gemeindevorstellung betreffend einen möglichen Erwerb der Sch. Parz. Nr. 3361 durch die Gemeinde.

Die Liegenschaftskommission befasste sich mit dieser Anfrage der Liecht. Gasversorgung und empfiehlt, mit dem Eigentümer in Kontakt zu treten. Zusätzlich wird empfohlen, die am Kanal- ufer angrenzende und ebenfalls im Eigentum des gleichen Besitzers stehende Sch. Parz. Nr. 3382 in das Tauschgeschäft zu involvieren.

Somit ergibt sich folgendes wertgleiche Tauschgeschäft, welchem der Eigentümer zustimmte. Ebenfalls wurde die Stiftung Pachtgemeinschaft vorab informiert, welche das Tauschgeschäft ebenfalls positiv beurteilt.

### *Eigentümer: privat*

|                     |                                     |                         |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| Sch. Parz. Nr. 3361 | 1'354.3 Klf. / 4'871 m <sup>2</sup> |                         |
| Marktwert:          | (CHF 26.00 / m <sup>2</sup> )       | CHF 126'646.00          |
| Sch. Parz. Nr. 3382 | 1'588.9 Klf. / 5'715 m <sup>2</sup> |                         |
| Marktwert:          | (CHF 26.00 / m <sup>2</sup> )       | CHF 148'590.00          |
| Sch. Parz. Nr. 4015 | 1'207.2 Klf. / 4'342 m <sup>2</sup> |                         |
| Marktwert:          | (CHF 26.00 / m <sup>2</sup> )       | CHF 112'892.00          |
|                     | Gesamtwert:                         | -----<br>CHF 388'128.00 |

gegen

### *Eigentümer: Gemeinde Schaan*

|                     |                                      |                |
|---------------------|--------------------------------------|----------------|
| Sch. Parz. Nr. 4057 | 3'722.0 Klf. / 13'387 m <sup>2</sup> |                |
| Marktwert:          | (CHF 29.00 / m <sup>2</sup> )        | CHF 388'223.00 |

**Dem Antrag liegen bei:**

- Situationspläne Mst.1:2000 (elektronisch)
- Schätzungen (elektronisch)
- Stellungnahme Pachtgemeinschaft
- LGV Situationsplan Energiesysteme Mst.1:1000 (elektronisch)

**Antrag**

Der Gemeinderat genehmigt das wertgleiche Tauschgeschäft der Sch. Parz. Nr. 3361, Sch. Parz. Nr. 3382 und Sch. Parz. Nr. 4015 gegen die Sch. Parz. Nr. 4057 der Gemeinde Schaan.

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **199 Eingriff gemäss Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) / Baugesuch Erstellung Wildsammel- und Zerwirkungsraummodul Sch. Grund- stück 3538 in der LZ1**

### **Ausgangslage**

Das Land Liechtenstein beabsichtigt die Erstellung eines Wildsammel- und Zerwirkungsraummodul auf dem Betriebsareal des Landesforstbetriebes auf der Parzelle 3538 in Schaan. Das Modul dient dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Lagerung und Untersuchung von Wildtierkadavern, welche mit Krankheitserregern verseucht sind. Momentan besteht zwar die Möglichkeit, im UG des Postgebäudes in Schaan (Waschraum der Zivilschutzanlage) auf einem provisorisch eingestellten Chromstahl Tisch unter akzeptablen, aber räumlich stark eingeeengten Bedingungen einfache Untersuchungen, Organ und Probeentnahmen vorzunehmen.

In Zukunft ist jedoch möglicherweise noch vermehrt mit verseuchten Wildkadavern zu rechnen, wenn sich Wildschweine zusammen mit der Afrikanischen Schweinepest nach Liechtenstein ausbreiten. Daher soll das neue Modul erstellt werden und zwar beim Landesforstbetrieb, da die Liegenschaft im Besitz der Landesverwaltung ist und gut zugänglich für die Anlieferung der toten Tiere durch die Jagdaufseher ist. Ein weiterer Punkt für die Standortwahl waren die möglichen Geruchsimmissionen, welche z.B. in der Parkhalle unter dem Postgebäude nicht akzeptiert werden können. Nicht zuletzt soll damit auch vermieden werden, dass während den Hauptverkehrszeiten an öffentlichen Plätzen tote Tiere, welche mitunter auch mit Blut verschmiert sind, ausgeladen werden.

Aus der Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft ist im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz nötig. Gemäss der Wegleitung für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Eingriffsverfahren (RA 2007/2308-8504) kann auf die Durchführung des Eingriffsverfahrens verzichtet werden, wenn ein Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet, keine Auflagen nötig sind und sich auch sonst keine Bedenken ergeben.

### **Dem Antrag liegen bei:**

- Amt für Umwelt, Amtsvermerk vom 11.06.2018 (elektronisch)
- Baugesuchunterlagen

**/1. Bauherrschaft:** Land Liechtenstein, Amt für Bau und Infrastruktur,  
Städtle 38, 9490 Vaduz

**Baugesuch:** Erstellung Wildsammel- und Zerwirkungsraummodul  
Parz. Nr.: 3538  
Standort: Medergass 26

Das Baugesuch wird zur Bewilligung an den Gemeinderat übermittelt.

**Antrag**

Dem Baugesuch und der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft, ohne Durchführung eines Eingriffsverfahrens, wird von der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft zugestimmt.

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **200 Inertstoffdeponie Ställa/Forst, Ausbau 2019 / Projekt- und Kreditgenehmigung**

### **Ausgangslage**

Im Gebiet „Forst“ betreibt die Gemeinde Schaan eine Inertstoffdeponie. Abgelagert werden zum allergrössten Teil unverschmutztes Aushubmaterial, Pressschlamm aus der Kiesgewinnung und mineralische Bauabfälle. Verfüllt werden die Inertstoffmaterialien seit Jahrzehnten jeweils im Bereich, wo zuvor durch Kiesentnahmen grossvolumige Deponiereserven geschaffen wurden. Ein wichtiger Bestandteil bei der zukünftigen Deponierung von Inertmaterial ist neu die getrennte und kontrollierte Ablagerung von verschmutzten und nicht verschmutzten Abfällen und das neu gestaltete Deponieabfertigungsportal.

Die Planung und Realisierung der Deponieerweiterung erfolgen in verschiedenen Zeitabschnitten. Die Bauetappe 2018 und 2019 konnte aufgrund von Verzögerungen im Kiesabbau und den kalten Wintermonaten nicht wie gewünscht realisiert werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Weiterführung des Bauabfallkompartiments.

Das vorliegende Bauprojekt 2019 beinhaltet folgende Projektbestandteile:

- Endausbau Fassungsbauwerk beim Bauabfallkompartiment
- Erweiterung Deponie-Grundwassermonitoring
- Allgemeiner Deponieinfrastrukturausbau

Detailliertere Angaben können dem Bauprojekt entnommen werden. Im Voranschlag 2019 der Gemeinde Schaan sind für den Ausbau CHF 900'000.-- budgetiert.

### **Stellungnahme Bau-, Rüge- und Deponiekommission**

An der Sitzung vom 23. Oktober 2019 wurde der Bau-, Rüge- und Deponiekommission das vorliegende Bauprojekt vorgestellt; die Kommission befürwortet die projektierten Massnahmen für den Ausbau 2019.

### **Dem Antrag liegt bei**

Projektmappe Inertstoffdeponie Forst, Bauetappe 2019

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „Inertstoffdeponie Ställa/Forst, Bauetappe 2019“.

2. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 356'500.--.

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## 201 Böschungssanierung Fussweg Parz. Nr. 551 (2018) / Schlussabrechnung

### Ausgangslage

|                                                         |                                |                      |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------|
| Gemeinderatsbeschluss vom<br>20.06.2018, Trakt. Nr. 129 | Projekt- und Kreditgenehmigung | Kredit<br>200'000.00 |
| Schlussabrechnung                                       |                                | 188'480.90           |
| Kreditunterschreitung                                   |                                | <b>11'519.10</b>     |

Der genehmigte Gesamtkredit wurde um 5.76% unterschritten.

Die Kostenunterschreitung resultiert aus günstigen Unternehmerpreisen.

### Dem Antrag liegen bei

- Schlussabrechnung „Böschungssanierung Fussweg Parz. Nr. 551“ /  
Kreditkontrolle Bauverwaltung elektronisch
- Schlussabrechnung „Böschungssanierung Fussweg Parz. Nr. 551“ /  
Kreditkontrolle Buchhaltung Gemeindekasse elektronisch

### Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Böschungssanierung Fussweg Parz. Nr. 551“ in Höhe von CHF 188'480.90.

### Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## 202 Ersatz Binnenkanalbrücke Medergass (2018) / Schlussabrechnung

### Ausgangslage

|                                                         |                                |                      |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------|
| Gemeinderatsbeschluss vom<br>20.06.2018, Trakt. Nr. 129 | Projekt- und Kreditgenehmigung | Kredit<br>600'000.00 |
| Schlussabrechnung                                       |                                | 541'621.05           |
| Kreditunterschreitung                                   |                                | <b>58'378.95</b>     |

Der genehmigte Gesamtkredit wurde um 9.73% unterschritten.

Die Kostenunterschreitung resultiert aus günstigen Unternehmerpreisen.

### Dem Antrag liegen bei

- Schlussabrechnung „Ersatz Binnenkanalbrücke Medergass“ /  
Kreditkontrolle Bauverwaltung elektronisch
- Schlussabrechnung „Ersatz Binnenkanalbrücke Medergass“ /  
Kreditkontrolle Buchhaltung Gemeindekasse elektronisch

### Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Ersatz Binnenkanalbrücke Medergass“ in Höhe von CHF 541'621.05.

### Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## 203 Neubau Jugendherberge Schaan-Vaduz / Arbeitsvergaben

### Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeiten nach dem Offenen Verfahren ausgeschrieben:

|            |                                               |
|------------|-----------------------------------------------|
| BKP 215.50 | Äussere Bekleidung (in Klinker + Verputz)     |
| BKP 221.10 | Fenster in Holz-Metall                        |
| BKP 224.00 | Spengler-, Flachdach- und Blitzschutzarbeiten |
| BKP 228.00 | Äusserer Sonnenschutz                         |
| BKP 271.10 | Spez. Gipserarbeiten (Wände + Decken)         |
| BKP 272.00 | Innen- und Aussentüren in Glas-Metall         |
| BKP 272.30 | Innenverglasung in Metall (Lichthof)          |
| BKP 273.00 | Innentüren in Holz                            |
| BKP 281.70 | Bodenbeläge in Holz                           |
| BKP 339.00 | PV-Anlage                                     |
| BKP 358.00 | Gastroküche                                   |

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 17. September 2019, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 18. September 2019, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

### Dem Antrag liegen bei:

- Zusammenstellung Auftragsvergaben Ausschreibungspaket 3
- Offertöffnungsprotokolle (elektronisch)
- Offertvergleich u. Vergabeantrag (elektronisch)
- Originalofferten

### Antrag

1. Für den Neubau Jugendherberge Schaan-Vaduz werden für die Arbeitsvergaben des Ausschreibungspaketes 3 Finanzmittel in Höhe von total CHF 1'800'000.-- freigegeben.  
*Summe Vergabe-Budget Vergabepaket 3 CHF 1'616'390.--*

2. Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

**BKP 215.50 Äussere Bekleidung (in Klinker + Verputz)**

an die Firma Tschüscher Gipserei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 390'055.-- inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 339'130.--

**BKP 221.10 Fenster in Holz-Metall**

an die Firma Noldi Frommelt Schreinerei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 228'910.45 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 188'320.--

**BKP 224.00 Spengler-, Flachdach- und Blitzschutzarbeiten**

an die Firma Stefan Frick Spenglerei Anstalt, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 161'383.75 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 148'244.--

**BKP 228.00 Äusserer Sonnenschutz**

an die Firma Triet Storen AG, 9491 Ruggell, zur Offertsumme von netto CHF 56'870.70 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 99'792.--

**BKP 271.10 Spez. Gipserarbeiten (Wände + Decken)**

an die Firma Tschüscher Gipserei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 259'621.85 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 244'737.--

**BKP 272.00 Innen- und Aussentüren in Glas-Metall**

an die Firma Hilti Glasbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 45'291.65 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 29'059.--

**BKP 272.30 Innenverglasung in Metall (Lichthof)**

an die Firma Hilti Glasbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 95'763.80 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 75'900.--

**BKP 273.00 Innentüren in Holz**

an die Firma E. Schurte AG, 9495 Triesen, zur Offertsumme von netto CHF 217'159.35 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 135'017.--

**BKP 281.70 Bodenbeläge in Holz**

an die Firma Frommelt Zimmerei & Ing. Holzbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 98'543.65 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV 72'483.--

**BKP 339.00 PV-Anlage**

an die Firma Büchel-Hoop Photovoltaik AG, 9491 Ruggell, zur Offertsumme von netto  
CHF 27'202.45 inkl. 7.7 % MwSt.

*Summe KV 50'000.--*

**BKP 358.00 Gastroküche**

an die Firma Marxer Gastrochem AG, 9491 Ruggell, zur Offertsumme von netto CHF  
203'198.65 inkl. 7.7 % MwSt.

*Summe KV 233'709.--*

**Beschluss** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

## **204 Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen Im Malarsch / Arbeitsvergabe**

### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 04. September 2019, Trakt. 164, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen in den Quartieren Tröxlegass, Im Malarsch und Bahnstrasse“. Mit der Umsetzung wird in diesem Jahr an der Strasse Im Malarsch begonnen. Der entsprechende Kredit in Höhe von CHF 770'000.00 wurde ebenfalls an der Sitzung vom 04. September 2019 genehmigt.

Die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

### **Dem Antrag liegen bei**

- Originalofferten
- Offertvergleich (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll

### **Antrag**

Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten für das Projekt „Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen Im Malarsch“ an die Firma Frickbau AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 796'590.20 inkl. MwSt.  
(Gemeindeanteil CHF 706'678.75)

*Kostenvoranschlag CHF 746'958.85 (Gemeindeanteil CHF 658'520.45) inkl. MwSt.*

### **Beschluss** (12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis**

11 Ja (6 VU, 4 FBP, 1 DU)  
1 Nein (FBP)

---

Schaan, 15. November 2019

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:

---